



Richtlinien

zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken der Gemeinde Seeg

vom 17. August 2026



I. Inhalt	Seite
I. Allgemeine Hinweise:	2
II. Zielsetzung:	2
III. Sonstige Maßgaben:	4
IV. Begriffsbestimmungen:	5
V. Antragsberechtigter Personenkreis:	6
VI. Vergabeverfahren und Bewerbung:	6
VII. Vertragsbedingungen, Sicherung des Vergabebezwecks:	11
VIII. Katalog Vergabekriterien und ihre punktebasierte Gewichtung:	12
IX. Datenschutzrechtliche Hinweise	17
X. Inkrafttreten:	17
Erforderliche Nachweise für die erzielbaren Punkte: Anlage	18



I. Allgemeine Hinweise:

1. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
2. Die Richtlinie findet auch auf die Vergabe von Wohnbaugrundstücken für Bauplätze in den Ortsteilen der Gemeinde Anwendung, soweit kein anderer Hinweis erfolgt.
3. Die in den Planunterlagen ausgewiesenen Angaben zu den Grundstücksgrößen können gegebenenfalls von der tatsächlichen Grundstücksgröße abweichen.
4. Bauleitpläne (Bebauungspläne der Gemeinde Seeg) und Satzungen nach dem BauGB sind auf der Internetseite <https://rathaus.seeg.de> einsehbar und können dort kostenlos heruntergeladen werden. Sie werden auch im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Seeg, Hauptstr. 39, 87637 Seeg, während der Öffnungszeiten im Bauamt bereitgehalten. Jeder Interessierte kann kostenlos Einsicht nehmen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

II. Zielsetzung:

Die Gemeinde Seeg verfolgt mit den vorliegenden Bauplatzvergaberichtlinien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Dies auch vor dem Hintergrund, dass junge Familien – seien sie einheimisch oder auswärtig – angesichts der angespannten Lage auf dem Wohnungs- und Immobilienmarkt aktuell große Schwierigkeiten haben, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben und die Bebauung zu finanzieren. Nach der aktuellen Rechtsprechung sind die niedergelegten Kriterien auch bei Vergabeentscheidungen für kommunale Grundstücke zum vollen Wert heranzuziehen, und die Auswahlkriterien der Bauplatzvergaberichtlinien müssen mit den Vorgaben der EU-Leitlinien in Einklang stehen. Ein städtebauliches Ziel dieser Richtlinien liegt insofern darin, über diese Bauplatzvergaberichtlinien stabile Quartiere zur Integration neu hinzukommender Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Dies ist gerichtlich auch ausdrücklich für zulässig erachtet worden (vgl. Verwaltungsgericht Sigmaringen in dem Beschluss vom 21.12.2020, Az. 7 K 3840/20).

Bei der Bereitstellung von Bauland handelt die Gemeinde im Bereich der durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie und in Verbindung mit der Verfassung des Freistaates Bayern verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Es steht im Ermessen der Gemeinde, ob und inwieweit sie in ihrem Eigentum befindliches Bauland an Private vergibt. Sie vergibt die ihr zur Verfügung stehenden Baugrundstücke nach dieser vom Gemeinderat beschlossenen Vergaberichtlinie, die ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren bei gleichzeitiger Erreichung städtebaulicher, im



Allgemeinwohl begründeter Ziele sicherstellen soll. Es handelt sich dabei nicht um eine Rechtsnorm, sondern um eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift, die im Verhältnis zum Bürger Außenwirkung entfaltet. Einen Rechtsanspruch auf Zuteilung städtischer Grundstücke gibt es nicht. Ein solcher kann auch nicht aus dieser Vergaberichtlinie abgeleitet werden. Es besteht vielmehr lediglich ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung.

Die Bauplatzvergaberichtlinien dienen dazu, **dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde** zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Durch die vorrangige Förderung junger, kinderreicher Familien soll der Erhalt stabiler Bevölkerungsstrukturen in der Gemeinde gesichert und die **Ortsbezogenheit in Form eines Hauptwohnsitzes** – unter Beachtung der von der EuGH-Rechtsprechung (Az. C-197/11 und C-203/11) vorgegebenen Grenzen und Rahmenbedingungen – berücksichtigt werden. Die Gemeinde Seeg berücksichtigt daher den aktuellen Hauptwohnsitz, wobei die höchste zu erreichende Punktzahl beim Kriterium „Zeitraum seit Begründung des Erstwohnsitzes“ – unter Beachtung der Vorgaben der EU-Leitlinien – bei einer Zeitdauer von maximal fünf Jahren erreicht ist. Dies gilt auch für das Ortsbezugskriterium des Arbeitsplatzes sowie des Ehrenamtes.

Auch **langjährig mit Hauptwohnsitz** in der Gemeinde ansässig gewesene Bürgerinnen und Bürger mit dem Wunsch zur Rückkehr sollen im Hinblick auf das in der Verfassung verankerte Recht auf Heimat berücksichtigt werden. Um einerseits die Rückkehr der ehemaligen Bürgerinnen und Bürger zu fördern und andererseits auch ortsfremden Bewerbern die Chance auf Zuschlagserteilung bei der Auswahlentscheidung ausreichend zu berücksichtigen, werden diese Kriterien in der Punktebewertung angemessen gewichtet.

Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft sowie die eheähnliche Lebensgemeinschaft und alleinerziehende Elternteile werden mit Blick auf die Sicherung und Stärkung der Attraktivität, Wettbewerbsfähigkeit und Vitalität der Gemeinde durch Familien besonders bewertet. Dies gilt auch für die Förderung von Familien mit jungen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Hinblick auf die von der Gemeinde bereitgestellte kostenintensive Infrastruktur, bestehend aus Kindergärten und Schulen (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Gerade junge Familien sind auf die Bauplatzvergaberichtlinien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Auch die Behinderung oder der Pflegegrad eines oder mehrerer im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen werden bei der Punktevergabe besonders berücksichtigt.

Insbesondere soll auch jenem Personenkreis die Bildung von Grund- und Wohneigentum ermöglicht werden, welcher noch nicht über selbiges verfügt oder nicht ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat. Dies vor dem Hintergrund, dass die Nachfrage nach kommunalen Bauplätzen das Angebot an Bauplätzen der Gemeinde Seeg voraussichtlich übersteigen wird. Daher hat sich die Gemeinde dafür entschieden, noch nicht vorhandenes Grund- und Wohneigentum von Bewerbern positiv zu berücksichtigen. Somit werden solche Personen ausgeschlossen, die (oder deren Lebenspartner/Mitbewerber) bereits **Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder Berechtigte eines eigentumsähnlichen Rechts** (z.B. Nießbrauch) eines unbebauten, für Wohnbebauung geeigneten Grundstücks sind, das nach der Art der baulichen Nutzung als Bauplatz für



Wohngebäude verwendet werden und nach §§ 30, 33 und 34 BauGB ausschließlich, vorwiegend, überwiegend oder auch mit Wohngebäuden bebaut werden kann. Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn der Bewerber oder Lebenspartner/Mitbewerber bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch, Wohnrecht) einer Wohnimmobilie (Wohnhaus/Eigentumswohnung) mit ausreichend Wohnraum für den Bewerber und seine Haushaltsmitglieder ist, das zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird oder durch Geltendmachung von Eigenbedarf zu Wohnzwecken genutzt werden kann. Der Punkteabzug entfällt, wenn vom Bewerber dargelegt wird, dass er vorhandenes Eigentum an eine nicht zum Haushalt gehörige Person veräußert.

Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben **ehrenamtlich engagieren**. Dies soll in diesen Bauplatzvergaberichtlinien ebenfalls positiv herausgearbeitet werden. Dabei sollen Menschen, die sich in einer verantwortungsvollen, herausragenden und arbeitsintensiven Funktion verdient machen und wohnhaft in Seeg sind, berücksichtigt werden. Um hierfür einen transparenten Rahmen zu schaffen, wird insbesondere auf die Tätigkeit in gemeinnützigen Organisationen und Vereinen nach § 52 Abgabenordnung (AO) abgestellt.

Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor. **Eine intakte, soziale wie demographisch ausgewogene Bevölkerungsstruktur ist gerade Voraussetzung für den sozialen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort.** Dies entspricht auch der Linie des EuGHs, der sich dahingehend klar geäußert hat, dass nationale Regelungen im Interesse des Ziels der Bekämpfung des Drucks auf den Grundstücksmarkt oder – als Raumordnungsziel – der Erhaltung einer beständigen Bevölkerung in den ländlichen Gebieten die Grundfreiheiten beschränken dürfen. Die Bauplatzvergabekriterien der Gemeinde Seeg setzen die Vorgaben des Europa-, Verfassungs- und einfachgesetzlichen Rechts um und werden auch künftig auf Basis der europäischen und nationalen Rechtsentwicklung fortgeschrieben.

III. Sonstige Maßgaben:

1. Die Richtlinien und die Vergabekriterien der Gemeinde Seeg gelten ausschließlich für die Vergabe und den Verkauf von Bauplätzen, die der Wohnnutzung dienen, sogenannte „Wohnbaugrundstücke“ (also Einfamilien-, Doppel-, Reihen- und Kettenhäuser), die zur Vergabe nach diesen Richtlinien und Vergabekriterien öffentlich ausgeschrieben werden. Geschosswohnungsbauplätze bzw. Wohnungsteileigentum in solchen Geschosswohnungsbauten werden nach gesonderten Kriterien vergeben.
2. Die Entscheidung über die Anwendung der Richtlinie und der Vergabekriterien sowie die Vergabe von gemeindlichen Wohnbaugrundstücken erfolgt jeweils durch den Gemeinderat.
3. **Die Veräußerung der gemeindlichen Wohnbaugrundstücke erfolgt zu den vom Gemeinderat jeweils festgelegten Wert, der dem Verkehrswert entspricht.**



4. Die Bauplätze werden sowohl an einheimische als auch an auswärtige Bauplatzbewerber verkauft.
5. Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Gemeinde besteht nicht und kann auch aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.
6. Jeder Bewerber kann die Bewerbung zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens zurückziehen. Bei Rücknahme des Kaufantrags nach Erklärung der Kaufabsicht für einen konkreten reservierten Bauplatz und anschließender endgültiger Zuteilung (Ziffer VI. Nr. 5.6) bzw. bei Nichtzustandekommen eines Kaufvertrags innerhalb einer angemessenen, von der Gemeinde Seeg gesetzten Frist nach Zuteilung aus Gründen, die der Bewerber zu vertreten hat, ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 400,00 € an die Gemeinde Seeg zu zahlen. Die Bearbeitungsgebühr entfällt, wenn der Kaufvertrag nicht zustande kommt, weil sich Bewerber nicht auf eine gemeinsame Planung für Doppel-, Reihen- oder Kettenhäuser einigen können (sh. Abschnitt VI. Ziffer 5.7, letzter Absatz).

IV. Begriffsbestimmungen:

1. Alleinstehend:

Als alleinstehend gelten Bewerber, die ohne feste soziale Bindung an eine Partnerin oder einen Partner sowie ohne minderjährige Kinder in ihrem Haushalt leben.

Alleinerziehend:

Als Alleinerziehende gelten alleinstehende Personen (s.o.) mit mindestens einem in ihrem Haushalt lebenden Kind (Erstwohnsitz), welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das 18. Lebensjahr vollendet hat und wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

2. Eingetragene Lebenspartnerschaft; eheähnliche Lebensgemeinschaften:

Als Lebenspartner gelten Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder nach ausländischem Recht leben. Diesen und Ehepaaren gleichgestellt sind Personen (Paare in eheähnlicher Lebensgemeinschaft), die in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, hierfür gelten die Regelvermutungen nach § 7 Abs. 3a SGB II. Ergänzend hierzu kann der wechselseitige Wille durch weitere Umstände glaubhaft gemacht werden.

3. Kinder:

Es zählen dauerhaft im Haushalt des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldete und tatsächlich wohnende minderjährige Kinder, die dort auch nach gesicherter Prognose ihren gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz im Haushalt des Bewerbers haben werden. Als Kinder im Sinne dieser Vergaberichtlinie gelten auch ungeborene Kinder bei einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft. Pflegekinder, welche dauerhaft im Haushalt aufgenommen wurden, werden leiblichen und angenommenen Kindern gleichgestellt.



4. Haushaltsangehörige mit Schwerbehinderung / Pflegegrad:

Als Haushaltsangehörige zählen neben dem Bewerber, seinem Partner und seinen minder- und volljährigen Kindern Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, ebenso (Halb-) Geschwister, Neffen und Nichten, Onkel und Tanten sowie Pflegeeltern und -kinder, sofern das Pflegeverhältnis in der häuslichen Gemeinschaft (d.h. die schwerbehinderte bzw. zu pflegende Person ist mit Hauptwohnsitz im Haushalt des Bewerbers gemeldet und tatsächlich wohnend) bereits besteht und nach aktueller Prognose auch im neuen Haus des Bewerbers fortgesetzt wird. Cousine und Cousin gelten nicht als Familienangehörige.

5. Ehrenamtliche Tätigkeit:

Berücksichtigt werden nur nachgewiesene aktive Ehrenämter in Seeger Vereinen, sozial-karitativen Einrichtungen und Organisationen, die als gemeinnützig im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) anerkannt sind. Als kirchliche oder religiöse Organisationen gelten solche nach § 54 AO, zudem Religionsgemeinschaften, die nicht als Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts gelten, aber als gemeinnützig im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO anerkannt sind. Berücksichtigt wird auch die aktive Mitgliedschaft im Gemeinderat Seeg, eine Tätigkeit als Ortssprecher oder im Kreistag für den Wahlkreis Ostallgäu.

V. Antragsberechtigter Personenkreis:

1. Es können sich nur volljährige natürliche und voll geschäftsfähige Personen bewerben, die auf dem Baugrundstück ein selbstgenutztes Eigenheim bauen wollen. Die Hauptwohnung des Gebäudes muss selbst bewohnt werden. Juristische Personen sind nicht berechtigt, sich auf einen Bauplatz zu bewerben.

2. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt. Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz können einen gemeinsamen Antrag stellen. Ebenfalls gemeinsam bewerben können sich auch eheähnliche Lebensgemeinschaften. Maximal können sich zwei Personen gemeinsam bewerben.

Eine Person darf – auch zusammen mit einer anderen Person – nur eine Bewerbung einreichen und auch nur einen Bauplatz erwerben.

VI. Vergabeverfahren und Bewerbung:

1. Nach der Festlegung der Bauplatzvergaberichtlinien und dem Beschluss für die Eröffnung des Verfahrens für die Vergabe von Baugrundstücken werden die Bauplätze über die Homepage der Gemeinde und in dem allgemein für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde bestimmten Medium bekannt gemacht. Die Bekanntmachung muss enthalten.

- a. Die Lage und Anzahl der zu vergebende Baugrundstücke.
- b. Die Bewerbungsfrist und die Frist für die Vorlage von Nachweisen und



- c. Die Bezeichnung der ggf. verwendeten elektronischen Plattform, auf der die für die Vergabe zur Anwendung kommenden Vergabekriterien und die allgemein gültigen Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Bis zum Ausschreibungsbeginn zur Eröffnung des Verfahrens können sich die Interessenten in eine Interessentenliste der Gemeinde Seeg eintragen. Alle eingetragenen Personen auf der Interessentenliste werden per E-Mail über den Beginn der Vermarktung informiert. Weiterhin werden die Bauplatzvergaberichtlinien, Datenschutzrichtlinien und sonstigen Unterlagen (z.B. Lageplan, schriftlicher Teil, Begründung) zum Baugebiet in der Verwaltungsgemeinschaft Seeg, Vorzimmer, Hauptstr. 39, 87637 Seeg, zu den Öffnungszeiten zur Einsicht bereitgehalten.

2. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Gemeinde Seeg bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Seeg, Vorzimmer des Bürgermeisters: Frau Stefanie Meyer, 08364/62838-1115, meyer.stefanie@vgem-seeg.de oder Frau Kathleen Epp, 08364/62838-1114, kathleen.epp@vgem-seeg.de.

3. Der Eingang der Bewerbung wird per E-Mail – oder, falls der Bewerber nicht über eine E-Mail-Adresse verfügt, – per Brief bestätigt. Mit der Abgabe seiner Bewerbung bewirbt sich der Antragsteller auf die Zuteilung eines Baugrundstücks im Baugebiet.

4. Bewerbung

a. Die Bewerbung bzw. Nachweise können schriftlich in Papierform und per E-Mail eingereicht werden. Bewerbungen bzw. Nachweise per E-Mail sind an die vorstehend unter Ziffer 2 genannten E-Mail-Adressen zu richten. Bewerbungen in Papierform sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis "Bewerbung Wohnbaugrundstück der Gemeinde Seeg" zu richten an:

Gemeinde Seeg
Verwaltungsgemeinschaft Seeg
Hauptstr. 39
87637 Seeg

Für den Fall der schriftlichen/postalischen Bewerbung sind Bewerbungsformulare bei der Gemeinde anzufordern oder abzuholen. Es können nur Bewerbungen berücksichtigt werden, welche auf diesen Formularen ausgefüllt, unterschrieben und mit den entsprechenden Nachweisen eingereicht werden.

b. Der Bewerbung ist ein aktueller Nachweis zur Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens beizufügen. Die Höhe der Bestätigung wird von der Gemeinde Seeg vorgegeben. Ein entsprechendes Bestätigungsformular für die finanzierende Bank als Muster wird über auf Wunsch zum Versand zur Verfügung gestellt. Alternativ kann ein individuelles Schreiben der Bank verwendet werden. Bewerber ohne ausreichende Finanzierungsbestätigung werden von der Vergabe ausgeschlossen.

c. Die Anlagen und Nachweise zur Bewerbung sind spätestens bis Ende der Bewerbungsfrist einzureichen. Sollten die erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist vorliegen, kann die entsprechende Angabe nicht bewertet werden. Kriterien, die nachweisbedürftig sind, werden nach den vorgelegten Nachweisen und nicht nach der Angabe im Fragebogen bewertet.



d. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Vergabekriterien ist das Ende der Bewerbungsfrist (Stichtag). Änderungen in den persönlichen Verhältnissen zwischen der Vergabeentscheidung und dem Abschluss des Kaufvertrags bleiben unberücksichtigt und berühren die Zuteilung nicht. Dies gilt nicht für den Fall der Trennung von Ehepaaren, Lebenspartnerschaften und Paaren, die sich gemeinschaftlich beworben und nur aufgrund dessen im Rahmen der gemeinsamen Bewerbung einen Bauplatz zugeteilt bekommen haben und die Punktzahl des verbliebenen Bewerbers ohne Punkte des Partners/Mitbewerbers nicht trotzdem für eine Zuteilung reicht. Für diesen Fall ist die Gemeinde berechtigt, die Zuteilung aufzuheben und den Platz an nachrückende Bewerber zu vergeben.

e. Bei zwei Antragstellern wird, sofern ein gemeinsamer Antrag gestellt wurde, bei den einzelnen Fragen diejenige Antwortmöglichkeit herangezogen, welche von den Antragstellern die weitergehende Ausprägung (höhere Punktezah) erzielt. Eine Kumulation der Punkte von zwei Antragstellern erfolgt nur bei den in den Vergabekriterien genannten Fällen. Bei dem Kriterium „Eigentumsverhältnisse“ führt bereits vorhandenes Grundeigentum, auch nur eines Antragstellers, zum Punktabzug, sofern keine Veräußerungsabsicht erklärt wird.

f. Die Bewerber erhalten Datenschutzhinweise im Rahmen von Bauplatzvergabeverfahren anhand der Richtlinie und Vergabekriterien der Gemeinde Seeg nach der DSGVO.

g. Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Nachweise. Nachweislich falsche, unrichtige Angaben sowie das Fehlen einer Finanzierungsbestätigung oder der Einwilligung zur Einsichtnahme beim Grundbuchamt führen zum Verfahrensausschluss. Unvollständige Unterlagen (Nachweise für die erzielbaren Punkte) können zum Punktverlust beim jeweiligen Kriterium führen. Die Gemeinde Seeg erhält ein Wiederkaufsrecht für den Bauplatz bzw. kann eine Vertragsstrafe fordern für den Fall, dass im Vergabeverfahren vorsätzlich falsche, unrichtige oder unvollständige Angaben oder Unterlagen zur Zuteilung eines Grundstücks geführt haben, obwohl der Bewerber gemäß den Richtlinien und Kriterien der Gemeinde Seeg nicht zum Erwerb des Bauplatzes berechtigt gewesen wäre, und vom Bewerber zu vertreten sind. Dies wird im Kaufvertrag abgesichert.

5. Grundstücksvergabeverfahren

Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke sowie die Zuordnung der Bauplätze an die Antragsteller erfolgt auf Basis der erzielten Bewertungspunkte in einem zweiteiligen Verfahren. Im ersten Teil des Verfahrens können sich alle Interessenten zunächst auf das Baugebiet bewerben. Im zweiten Teil erfolgt die Auswahl der Grundstücke durch die Bewerber, welche aufgrund Ihrer erreichten Punktzahl mit einer zugelassenen Bewerbung zum Zuge kommen (Prioritätenabfrage).

5.1 Bewerbungsphase

Die Abwicklung der Bewerbungen erfolgt direkt über die Verwaltungsgemeinschaft Seeg. Alle eingehenden elektronischen und schriftlichen (analogen) Bewerbungen werden seitens der Verwaltung gesichtet. Den formellen Richtlinien entsprechende Bewerbungen werden von der Verwaltungsgemeinschaft angenommen. Die inhaltliche Prüfung erfolgt nach Ende der Bewerbungsfrist. Entsprechend der Auswertung der Bewerbungen wird die



Rangliste erstellt. Maßgebend für die Platzziffer auf der Rangliste ist die Höhe der erreichten Punktzahl.

Je höher die Punktzahl, desto höher die Platzziffer in der Rangliste. Der Antragsteller mit der höchsten Punktezahl erhält das Erstauswahlrecht.

Haben mehrere Bewerber die gleiche Punktzahl, entscheidet zunächst die größere Zahl an minderjährigen Kindern im Haushalt über die Rangfolge dieser Bewerber. Haben Bewerber mit der gleichen Punktzahl die gleiche Zahl an minderjährigen Kindern, entscheidet das Los. Die Auslosung erfolgt vor der Beschlussphase Ziffer VI. Nr. 5.2 im Vorzimmer des Bürgermeisters in Anwesenheit eines Mitarbeiters des Fachbereichs Bauen und Wohnen und mindestens zwei weiteren Mitarbeitern der Verwaltungsgemeinschaft Seeg als Zeugen.

5.2 Beschluss Zuteilung gemäß Rangliste

Über die Platzziffer entscheidet das seitens der Gemeinde der Gemeinderat als das zuständige Gremium. Er beschließt die Zuteilung entsprechend der Rangliste.

5.3. Prioritätenabgabe

Es werden ausgehend von Platz 1 der Rangliste so viele Antragsteller aufgefordert, ihre Prioritäten abzugeben, wie Bauplätze zur Verfügung stehen. Die betreffenden Antragsteller werden aufgefordert, die Auswahl ihrer Prioritäten innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten Abgabefrist abzugeben (Prioritätenabfrage).

Erklärungsbeispiel zur Priorisierung der Bauplätze:

Der Bewerber mit der höchsten Punktzahl kann eine Priorität für einen Bauplatz festlegen, welcher ihm dann zugeteilt wird, da zu diesem Zeitpunkt noch alle Bauplätze verfügbar sind. Der Bewerber mit der zweithöchsten Punktzahl kann zwei Prioritäten festlegen. Sollte seine erste Priorität bereits vom vorrangigen Bewerber belegt sein, ist mit der möglichen Abgabe seiner zweiten Priorität sichergestellt, dass ihm ein Bauplatz zugewiesen werden kann. Jede weitere Stufe in der Rangliste der zum Zuge kommenden Bewerber ist folglich mit der Abgabe einer zusätzlichen Priorität verbunden.

Sollte ein Bewerber die Anzahl der ihm gewährten Prioritäten nicht ausschöpfen, geht er das Risiko ein, keinen Bauplatz zugeteilt zu bekommen. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine Prioritätenabgabe, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

Wurde die Prioritätenauswahl nicht voll ausgeschöpft und kann aufgrund dessen kein Grundstück zugeteilt werden, wird die betreffende Bewerbung wieder berücksichtigt, wenn ein Grundstück frei wird, welches der Prioritätenabgabe dieses Bewerbers entspricht.

5.4 Vorläufige Zuteilung / Reservierung

Nach Ende der Prioritätenabgabefrist werden die Antragsteller über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung der Bauplätze (Reservierung) informiert, die Reservierungen ausgesprochen und die Kaufabsicht abgefragt. Erfolgt innerhalb der dafür gesetzten Frist keine Äußerung des Bewerbers, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.



5.5 Nachrückverfahren

Sollten mehr zulässige Bewerbungen eingehen als Grundstücke zur Vergabe zur Verfügung stehen, werden alle Antragsteller, die für eine Zuteilung zugelassen werden können, jedoch zunächst nicht zur Prioritätenabfrage aufgefordert werden konnten (Nachrücker), in eine Nachrückerliste aufgenommen.

Fallen während der Zuteilungsphase eine oder mehrere Bewerbungen aus, wird mit den frei gewordenen Grundstücken ein weiterer Durchgang gestartet. Hierbei werden entsprechend der Rangfolge auf der Nachrückerliste so viele Bewerbungen berücksichtigt, wie Grundstücke zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Die Abwicklung erfolgt wie bereits ab Punkt 5.3 beschrieben. Dieser Prozessschritt wird so lange wiederholt, bis alle Grundstücke vergeben sind, bzw. bis keine nachrückenden Bewerbungen mehr auf der Liste vorhanden sind.

Diejenigen Bewerber, die in der ersten oder weiteren Zuteilungsphase bereits ein Grundstück zugeteilt bekommen haben, haben im Falle des Nachrückens nachfolgender Bewerber bzw. weiterer Zuteilungsphasen keinen Anspruch gegenüber der Gemeinde auf einen „Tausch“ des ihnen bereits zugeteilten Grundstücks bzw. Zuteilung eines anderen Grundstücks auf Grundlage der durch das Nachrückverfahren geänderten Bewerberliste.

Können auch nach Abwicklung des Nachrückverfahrens Baugrundstücke nicht zugeteilt werden, kann eine weitere Ausschreibung erfolgen.

5.6 Endgültige Zuteilung

Äußert ein Bewerber innerhalb der gesetzten Frist seine Kaufabsicht für ein Grundstück, für das er eine Reservierungszusage erhalten hatte, wird ihm dieser Bauplatz endgültig zugeteilt.

5.7 Kaufvertragsschluss

Im Anschluss an die endgültige Zuteilung vereinbart die Gemeinde mit diesen Bewerbern Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückskaufverträge. Das Zurückziehen der Bewerbung nach Erhalt der Zuteilungsnachricht bzw. das Nichtzustandekommen des Kaufvertrags innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist aus Gründen, die der Bewerber zu vertreten hat, führt zur Rücknahme der Zusage und löst eine Bearbeitungsgebühr aus (siehe Abschnitt III. Ziffer 6.).

Damit Doppel-, Reihen- und Kettenhäuser architektonisch eine Einheit werden, sollen die Käufer der eine Einheit bildenden Bauplätze dem Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft vor Kauf der Plätze eine gemeinsame Planung vorlegen. Zum Austausch der Kontaktdaten ist die schriftliche Zustimmung der zukünftigen Käufer erforderlich. Erst wenn eine abgestimmte Planung vorliegt, wird der Kaufvertrag geschlossen. Sollte der Kaufvertrag nicht zustande kommen, weil sich Bewerber nicht auf eine gemeinsame Planung für Doppel-, Reihen- oder Kettenhäuser einigen können, entfällt die Bearbeitungsgebühr nach Abschnitt III. Ziffer 6.



VII. Vertragsbedingungen, Sicherung des Vergabebezwecks:

Es gelten die bei einem Verkauf der Gemeinde üblichen Konditionen, die sich aus dem Mustergrundstückskaufvertrag ergeben.

Um die Erreichung der mit der Bauplatzvergabe verfolgten städtebaulichen und kommunalpolitischen Ziele sicherzustellen, sind vertragliche Sicherungsinstrumente erforderlich. Hierzu sind folgende Vertragsbedingungen zu erfüllen:

1. Der Bewerber hat das Baugrundstück nach Abschluss des notariellen Kaufvertrages gemäß den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes zu bebauen und zu beziehen. Dafür gelten folgende Fristen:
 - a. Baubeginn (Beginn der Erdarbeiten): innerhalb von 3 Jahren nach Beurkundung des Kaufvertrages,
 - b. Baufertigstellung (Bezugsfertigkeit): spätestens 2 Jahre nach Baubeginn.

Die Einhaltung der Bauverpflichtung wird im Kaufvertrag durch ein Wiederkaufsrecht der Gemeinde abgesichert.

2. Der Bewerber verpflichtet sich weiter, sein Bauvorhaben nach Fertigstellung selbst zu beziehen und auf die Dauer von 10 Jahren ab Fertigstellung mit Erstwohnsitz selbst zu bewohnen. Innerhalb der Frist von 10 Jahren ab Einzug darf das Bauvorhaben weder verkauft noch eine sonstige Übereignungsverpflichtung begründet oder ein Erbbaurecht bestellt werden. Bei einem Verstoß gegen das Vermietungs- oder Veräußerungsverbot hat der Käufer an die Gemeinde eine Nachzahlung in Höhe von 20 % des Kaufpreises zu leisten. Die Nachzahlung verringert sich um 1/60 für jeden vollen Monat der tatsächlichen Eigennutzung. Begründete und unverschuldete Härtefälle (wie etwa Arbeitsplatzwechsel, wirtschaftliche Notlage, Scheidung, Krankheit, Tod), die der Erwerber nachzuweisen hat, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

3. Bis zum Ablauf der Dauer der Eigennutzungsverpflichtung darf das Eigentum an dem Wohngrundstück weder auf Dritte übergehen (beispielsweise im Wege der Veräußerung, des Tausches), noch in einer Weise belastet werden, die Dritten Nutzungsmöglichkeiten (beispielsweise in Form eines Erbbaurechts, eines Nießbrauchs oder einer Dienstbarkeit) einräumt (Übertragungs- und Belastungsbeschränkung).

4. Die Nutzung des Baugrundstücks bzw. des darauf errichteten Gebäudes als Ferienwohnung bzw. Zweitwohnsitz ist ausgeschlossen. Ausgenommen ist eine Ferienwohnungsnutzung, wenn diese flächenmäßig untergeordnet ist (d.h. max. 49 % der Wohnfläche). Eine Vermietung von dauergenutzten Wohnungen ist neben der Hauptwohnung zulässig.

5. Die Erfüllung und Sicherstellung der vorstehenden Verpflichtungen wird durch die Bestellung einer Rückauflassungsvormerkung bzw. durch entsprechend beschränkt persönliche Dienstbarkeiten dinglich gesichert.

6. Für den Fall, dass das Objekt innerhalb des vorgenannten Eigennutzungsverpflichtungszeitraums von 10 Jahren komplett vermietet oder verkauft



wird, steht der Gemeinde das Rückkaufsrecht zu. Der Rückkaufspreis errechnet sich wie folgt: Ursprünglicher Kaufpreis zuzüglich des Wertes der getätigten Baumaßnahmen. Der Wert der getätigten Baumaßnahmen wird durch in Verkehrswert-Gutachten ermittelt. Die Gutachterkosten trägt der spätere Erwerber des Grundstücks und nicht die Gemeinde Seeg. Die Vertragskosten einschließlich der Grunderwerbssteuer trägt ebenfalls der Erwerber. Für den damit verbundenen Verwaltungsaufwand ist zusätzlich eine Pauschale Entschädigung in Höhe von 1.000 Euro an die Gemeinde Seeg zu entrichten.

7. Die Gemeinde Seeg erhält weiter ein Rückkaufsrecht zu den gleichen Bedingungen für den Fall, dass der Bewerber in dem Fragebogen, der zur Ermittlung der zu berücksichtigende Bewerber dient, **unrichtige Angaben** gemacht hat.

8. Anstelle des Wiederkaufsrechts kann die Gemeinde Seeg verlangen, dass der Käufer an die Gemeinde eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 Euro bezahlt.

VIII. Katalog Vergabekriterien und ihre punktebasierte Gewichtung:

Die Reihenfolge der Bewerber bei der Auswahl der gemeindlichen Wohnbaugrundstücke erfolgt gemäß nachfolgender Vergabekriterien der Gemeinde Seeg zur Verteilung von Punkten.

Bewerben sich mehrere Personen (z.B. Eheleute) wird, sofern ein gemeinsamer Antrag gestellt wurde, bei den einzelnen Fragen diejenige Antwortmöglichkeit herangezogen, welche bei den Antragstellern die weitergehende Ausprägung (höhere Punktzahl) erzielt, sofern unter diesem Abschnitt VIII. nichts Anderes geregelt ist.

Nr.	Kriterium	Punktzahl
1	SOZIALE KRITERIEN	
1.2.1.	Familienstand	Max. 25 Punkte
	Alleinstehend	5 Punkte
	Verheiratet, eingetragene Partnerschaft	25 Punkte
1.2.2.	Anzahl der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder	Max. 40 Punkte
	je Kind, jünger als 6 Jahre	20 Punkte
	je Kind, im Alter zwischen 6 – 11 Jahren	15 Punkte
	je Kind, im Alter zwischen 12 – 18 Jahren	5 Punkte
	Erwartung eines Kindes (Schwangerschaft)	20 Punkte
1.2.3.	Alter des Bewerbers (bei mehreren Bewerbern, z.B. Ehepaar, ist der/die älteste Bewerber/in maßgebend)	Max. 20 Punkte
	18 – 25 Jahre	5 Punkte
	26 – 45 Jahre	10 Punkte
	ab 46 Jahre	5 Punkte
	ab 50 Jahre	0 Punkte
	ab 60 Jahre	-20 Punkte



1.2.3.	Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen	Max. 40 Punkte
	Grad der Behinderung über 50 % oder Pflegegrad 1, 2 oder 3	10 Punkte
	Grad der Behinderung über 80 % oder Pflegegrad 4 oder 5	20 Punkte
Gesamtpunktezahl Soziale Kriterien		Max. 125 Punkte

2.	ORTSBEZUGSKRITERIEN DER BEWERBER	
2.1.	Zeitdauer seit Begründung des Hauptwohnsitzes durch Bewerber in der Gemeinde Seeg	max. 60 Punkte
	Aktueller Hauptwohnsitz des Bewerbers ist Seeg (einschließlich zur Gemeinde Seeg gehörende Teilorte) unter 1 Jahr = 0 Punkte mind. 1 Jahr = 6 Punkte mind. 2 Jahre = 12 Punkte mind. 3 Jahre = 18 Punkte mind. 4 Jahre = 24 Punkte mind. 5 Jahre = 30 Punkte für volle, ununterbrochene Jahre; Bei zwei Bewerbern werden die Punkte kumulativ berücksichtigt.	
	Ehemaliger Hauptwohnsitz des Bewerbers war die Gemeinde Seeg (einschließlich zur Gemeinde gehörende Teilorte) in den vergangenen 15 Jahren	
	unter 1 Jahr = 0 Punkte mind. 1 Jahr = 6 Punkte mind. 2 Jahre = 8 Punkte mind. 3 Jahre = 12 Punkte mind. 4 Jahre = 16 Punkte mind. 5 Jahre = 20 Punkte für volle, ununterbrochene Jahre innerhalb der vergangenen 15 Jahre	
	Für jeden Bewerber kann nur eine der beiden Auswahlmöglichkeiten (aktueller oder ehemaliger Hauptwohnsitz) angegeben und gewertet werden. Bei zwei Bewerbern werden die Punkte kumulativ berücksichtigt. <u>Nachweis:</u> Anlage Ziffer 1.	
2.2.	Arbeitsplatz in einem Unternehmen mit Sitz in der Gemeinde Seeg	Max. 20 Punkte
	Sozialversicherungspflichtig Erwerbstätige, Beamte (je mindestens 15 Stunden/Woche), Selbstständige, freiberuflich Tätige im Hauptberuf im Gemeindegebiet	



	unter 1 Jahr = 0 Punkte mind. 1 Jahr = 2 Punkte mind. 2 Jahre = 4 Punkte mind. 3 Jahre = 6 Punkte mind. 4 Jahre = 8 Punkte mind. 5 Jahre = 10 Punkte für volle, ununterbrochene Jahre Bei zwei Bewerbern werden die Punkte kumulativ berücksichtigt. <u>Nachweis:</u> Anlage Ziffer 3.	
2.3.	Ehrenamtliches Engagement Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit (Sonderaufgabe) in der Gemeinde Seeg <u>und</u> wohnhaft in Seeg	max. 40 Punkte
	Für die ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers in der Gemeinde Seeg als ...	
	Für eine ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers in Seeg als: • aktives Mitglied in der freiwilligen Feuerwehr und/oder in einer Rettungsdienstorganisation (z.B. DLRG, THW, First Responder, Johanniter) (aktiv = Mitglieder, die tatsächlich im aktiven Einsatz sind), • aktiv ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe, Funktionsträger) in einem im Vereinsregister eingetragenen gemeinnützigen Verein, • aktiv ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe, Funktionsträger) in einer gemeinnützigen sozial-karitativen Einrichtung, • aktiv ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe, Funktionsträger) in einer sonstigen gemeinnützigen Organisation, • aktives ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Kirchengemeindeleitung zuzuordnen ist (z. B. Pfarrgemeinderat, Kirchenverwaltung), • aktives Mitglied des Gemeinderats, eines Ortssprechers oder des Kreistags für den Wahlkreis Ostallgäu erhält der Bewerber für jedes volle, ununterbrochene Kalenderjahr der Tätigkeit innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist 8 Punkte.	



	Das Engagement von Ehegatten, eingetragenen Lebensgemeinschaften und nichtehelichen Lebensgemeinschaften wird kumuliert berücksichtigt (z.B. 3+2 Jahre = 5 Jahre x 8 Punkte = 40 Punkte). Es werden nur Sonderaufgaben (z.B. Übungsleiter) mit arbeitsintensivem Engagement (mindestens 80 Arbeitsstunden jährlich) berücksichtigt. Berücksichtigung finden insgesamt nur Zeiten ab der Vollendung des 16. Lebensjahres. Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereines können nicht berücksichtigt werden. Es zählt die länger ausgeübte (höher bewertete) Tätigkeit. Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen können hingegen addiert werden. <u>Nachweis:</u> Anlage Ziffer 4	
Gesamtpunktezahl Ortsbezugskriterien		Max. 120 Punkte

3.	GRUNDEIGENTUM	
	• <u>Wohnbauplatz</u> Bewerber und Lebenspartner/Mitbewerber, die bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder Berechtigte eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch) eines unbebauten, für Wohnbebauung geeigneten Grundstücks sind, das nach der Art der baulichen Nutzung als Bauplatz für Wohngebäude verwendet werden und nach §§ 30, 33 und 34 BauGB ausschließlich, vorwiegend, überwiegend oder auch mit Wohngebäuden bebaut werden kann, erhalten einen Abzug von: • <u>Wohnhaus</u> Bewerber und Lebenspartner/Mitbewerber, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Wohngebäudes sind, das ausreichend Wohnraum für den Bewerber und seinen Haushalt zur Verfügung stellt. Als angemessener Wohnraum gilt, wenn: ○ mind. 45 qm für die Nutzung durch eine Person, ○ mind. 60 qm mit mind. zwei Wohnräumen, für die Nutzung durch zwei Personen, ○ mind. 75 qm mit mind. drei Wohnräumen, für die Nutzung durch drei Personen, ○ mind. 90 qm mit mind. vier Wohnräumen, für die Nutzung durch vier Personen, (Für jede weitere zum Haushalt gehörige Person erhöht sich die angemessene Wohnungsgröße um 15 m² und um einen Raum, wobei auch Schwangerschaften berücksichtigt werden, jeweils zuzüglich 25% der Wohnfläche oder mehr, zur Verfügung steht.) erhalten einen Abzug von:	Ausschlusskriterium - 50 Punkte



	Korrekturfaktor bei Zusicherung, sich vertraglich zur Veräußerung des Objekts oder Rechts an eine nicht zum Haushalt gehörige Person innerhalb von drei Jahren nach der Beurkundung des Bauplatzkaufs zu verpflichten: • <u>Eigentumswohnung</u> Bewerber und Lebenspartner/Mitbewerber, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte einer Wohnung im Teileigentum sind, die ausreichend Wohnraum für den Bewerber und seinen Haushalt zur Verfügung stellt. Als angemessener Wohnraum gilt, wenn: ○ mind. 45 qm für die Nutzung durch eine Person, ○ mind. 60 qm mit mind. zwei Wohnräumen, für die Nutzung durch zwei Personen, ○ mind. 75 qm mit mind. drei Wohnräumen, für die Nutzung durch drei Personen, ○ mind. 90 qm mit mind. vier Wohnräumen, für die Nutzung durch vier Personen, Für jede weitere zum Haushalt gehörige Person erhöht sich die angemessene Wohnungsgröße um 15 m² und um einen Raum, wobei auch Schwangerschaften berücksichtigt werden, jeweils zuzüglich 25% der Wohnfläche oder mehr, zur Verfügung steht. erhalten einen Abzug von: Korrekturfaktor bei Zusicherung, sich vertraglich zur Veräußerung des Objekts oder Rechts an eine nicht zum Haushalt gehörige Person innerhalb von drei Jahren nach der Beurkundung des Bauplatzkaufs zu verpflichten:	+ 50 Punkte
		- 20 Punkte + 20 Punkte
	Bei mehreren Grundeigentums-Objekten werden die Minuspunkte kumulativ berücksichtigt: bis max. -100 Punkte. <u>Nachweis:</u> Anlage Ziffer 5.	

4. AUSWAHL BEI PUNKTGLEICHHEIT

Soweit die Bewerber gleiche Punktzahlen erreichen, erhält derjenige Bewerber in der Reihenfolge den Vorzug, der

- die größere Zahl an minderjährigen Kindern im Haushalt hat,
- im Falle der Gleichheit bei der Kinderzahl im Losverfahren zum Zuge kommt



IX. Datenschutzrechtliche Hinweise

Der Bewerber erklärt sich damit einverstanden, dass seine Angaben von der Verwaltungsgemeinschaft Seeg als Behörde der Gemeinde Seeg zum Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens erhoben, unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet, genutzt und wieder gelöscht werden.

Im Einzelnen wird auf die dem späteren Bewerbungsverfahren beiliegenden Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO i.V.m. Art. 9 BayDSG verwiesen, die diesen Richtlinien als Anlagen beiliegen.

X. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien der Gemeinde Seeg für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken – Vergabekriterien – wurden vom Gemeinderat am 17. August 2026 in öffentlicher Sitzung beschlossen. Sie treten mit diesem Beschluss in Kraft.

Seeg, 18. August 2026

GEMEINDE SEEG

Lorenz Schnatterer

Erster Bürgermeister



Anlage

zu den Vergaberichtlinien der Gemeinde Seeg in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. August 2026:

Erforderliche Nachweise für die erzielbaren Punkte

1. Familienstand sowie Kinder im eigenen Haushalt und Wohnort

- Bewerber, Mitbewerber und minderjährige Kinder, die aktuell in Seeg gemeldet sind, benötigen keine Nachweise. Ausnahme: Auskunftssperre besteht, dann ist eine aktuelle erweiterte Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamts Seeg (nicht älter als 4 Wochen zum Zeitpunkt der Abgabe der Bewerbung) vorzulegen.
- Bewerber, Mitbewerber und minderjährige Kinder, die nicht bzw. nicht mehr in Seeg gemeldet sind, legen aktuelle erweiterte Meldebescheinigungen des Einwohnermeldeamts ihrer Wohnsitzgemeinde (nicht älter als 4 Wochen zum Zeitpunkt der Abgabe der Bewerbung) vor. Für Kinder sind aktuelle Nachweise über den Kindergeldbezug (z.B. aktueller Kontoauszug, aktuelles Schreiben der Kindergeldstelle) vorzulegen.
- Bewerber und Mitbewerber mit ehemaligem Hauptwohnsitz in Seeg legen zusätzlich eine erweiterte Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamts Seeg vor, in der der ehemalige Wohnsitz nachgewiesen ist.
- Schwangerschaften werden durch Scan des Mutterpasses (erforderliche Seiten: Name der Mutter, des Frauenarztes, Geburtstermin, aktuelle Untersuchungsübersicht zum Nachweis, dass die Schwangerschaft noch intakt ist) oder durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen.
- Für Pflegekinder ist als Nachweis für eine dauerhafte Aufnahme im Haushalt eine Bescheinigung des zuständigen Jugendamts vorzulegen.

2. Pflegegrad und Schwerbehinderung eines Haushaltsangehörigen • Pflegegrad: Bestätigung durch die Pflegekasse

- Schwerbehinderung: Gültiger Schwerbehindertenausweis
- Wenn es sich bei der behinderten / pflegebedürftigen Person nicht um eine Person handelt, die als Bewerber, Mitbewerber oder minderjähriges Kind bei der Bewerbung bereits berücksichtigt ist, so ist der Verwandtschaftsgrad gesondert nachzuweisen (Bescheinigung des Standesamts).

3. Arbeitsplatz in Seeg oder Ortsteilen

- Bescheinigung des Arbeitgebers über die Dauer des Bestehens und Art und Umfang des Arbeitsverhältnisses



- Alternativ: Gehaltsabrechnungen, sofern aus diesen der Arbeitgeber und der Name des Bewerbers sowie Dauer des Bestehens, Art und Umfang des Arbeitsverhältnisses hervorgeht. Bei Auswahl dieses Nachweises dürfen die Verdienstdaten geschwärzt werden.
- Selbstständige: Nachweis durch letzte Steuererklärung und Eintrag in die Handels- oder Handwerkskammer, ggf. Nachweis Mietvertrag Gewerberäume, Gewerbeanmeldung, aktuelle Projektliste/ Kontobewegungen, Homepage. Die Nachweise sind aufgrund der großen Bandbreite fallabhängig zu sehen. Bewerbern wird empfohlen, sich innerhalb der Bewerbungsfrist beim Vorzimmer der Verwaltungsgemeinschaft Seeg zu melden um abzuklären, ob die gewählten Nachweise geeignet sind.
- Freiberufler: Nachweis durch letzte Steuererklärung, ggf. Mietverträge für Räumlichkeiten, aktuelle Projektliste/ Kontobewegungen, Homepage, Bestätigung der Büro-/Kanzlei-/Praxisgemeinschaft. Die Nachweise sind aufgrund der großen Bandbreite fallabhängig zu sehen. Bewerbern wird empfohlen, sich innerhalb der Bewerbungsfrist beim Vorzimmer der Verwaltungsgemeinschaft Seeg zu melden um abzuklären, ob die gewählten Nachweise geeignet sind.

4. Ehrenamt in Seeg

Nachweise für die aktive Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem eingetragenen Verein, einer sozial-karitativen Einrichtung oder einer sonstigen Organisation im Bereich der Gemeinde Seeg, der/die gemeinnützig im Sinne des § 52 Abgabenordnung (AO) ist mit Angabe, seit wann dieses Ehrenamt ausgeübt wird:

- Bei einer Tätigkeit als aktives Mitglied in der freiwilligen Feuerwehr und/oder in einer Rettungsdienstorganisation (z.B. BRK, First Responder, Johanniter, THW),
- bei einer Tätigkeit als aktives Mitglied in der geschäftsführenden Vorstandschaft (Funktionsträger),
- bei einer Sonderaufgabe mit arbeitsintensivem Engagement (z.B. Übungsleiter); arbeitsintensiv bedeutet,
 - dass mindestens 80 Stunden/Jahr geleistet werden
 - es sich um eine steuerfreie Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz handeln muss,
- bei der Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Leitung in einer kirchlichen oder religiösen Organisation zuzuordnen ist (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenverwaltung)

Ist jeweils das Formular „Nachweis über die aktive Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Gemeinde Seeg“ auszufüllen und vom Vorstand oder einer Person mit vergleichbarer Funktion des Vereins, der sozial-karitativen Einrichtung, der sonstigen Organisation, der anerkannten Religionsgemeinschaft, der Feuerwehr oder der sonstigen Organisation im Blaulichtbereich unterschreiben zu lassen.

Dieses Formular ist auf der Homepage <https://rathaus.seeg.de> veröffentlicht oder wird auf Nachfrage zugesendet.



Auf Anforderung sind der Gemeinde gegebenenfalls Auszüge aus dem Vereinsregister und/oder der Satzung sowie Bescheinigungen i.S. von § 52 und § 54 AO vorzulegen.

- Bei der Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates oder Ortssprechers der Gemeinde und/oder des Kreistags für den Wahlkreis Ostallgäu ist kein Nachweis erforderlich!

5. Grundeigentum

Alle Bewerber (auch Lebenspartner separat) haben eine „Einwilligung zur Einsichtnahme beim Grundbuchamt“ vorzulegen. Das Formular wird über die Homepage <https://rathaus.seeg.de> und auf Wunsch zum Versand zur Verfügung gestellt.

- Wenn der Bewerber oder sein Lebenspartner bzw. Mitbewerber kein Wohneigentum (Bauplatz, Wohnhaus, Wohnung) oder Wohneigentum in ausreichender Größe besitzt, sind keine weiteren Nachweise erforderlich.
- Wenn der Bewerber oder sein Lebenspartner bzw. Mitbewerber Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Wohngebäudes oder einer Wohnung ist, das/die nicht ausreichend Wohnraum für den Bewerber und seine Haushaltsangehörigen zur Verfügung stellt (siehe Richtlinien Abschnitt VIII. Ziffer 3.), sind geeignete Nachweise vorzulegen (z.B. Grundrisse mit Wohnflächenberechnungen, Teilungserklärungen bei Wohneigentum).

WICHTIG:

Sollte die Erbringung der aufgelisteten Nachweise nicht möglich sein, so kontaktieren Sie innerhalb der Bewerbungsfrist das Vorzimmer des Bürgermeisters in der Verwaltungsgemeinschaft Seeg, falls Sie Vorschläge für weitere geeignete Nachweise haben oder Hilfe benötigen. Nach Fristende eingereichte Dokumente werden nicht gewertet.